

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 2. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

**Die Änderung des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge
der Geistlichen betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

In § 6 des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 31 ff.) mit verschiedenen Abänderungen, wird folgender Absatz 3 eingeschaltet:

„War der Geistliche Dekan, so wird bei der Berechnung der Stellenzulage gemäß Abs. 2 für die betreffenden Jahre das Dekanatsfunktionsgehalt zugeschlagen. Der Anschlag der so errechneten Stellenzulage darf den Betrag von 1000 DM nicht überschreiten.“

§ 2

In § 6 des obengenannten Gesetzes wird am Schluß des vorletzten Absatzes eingefügt:
„und 3.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1952 in Kraft und findet rückwirkend Anwendung auf alle in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1952 eingetretenen Fälle der Zuruhesetzung und Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern, die das Amt des Dekans bekleidet haben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1951 den Antrag der Synodalen Dr. Lampp, Meyer, Kley, wonach der Landessynode zu ihrer nächsten Tagung ein Gesetzentwurf über die Pensionsfähigkeit des Funktionsgehalts der Dekane vorzulegen sei, dem Oberkirchenrat überwiesen. In Ausführung dieses Auftrags erfolgt dementsprechend diese Vorlage.

Bis zum 1. April 1927 war das Dekanatsfunktionsgehalt nicht ruhegehaltstfähig. Durch das kirchliche Gesetz vom 10. März 1927 II 2 u. 3 (VBl. S. 22) ist bestimmt worden, daß der bei der Zur-

ruhesetzung festzusetzende Einkommensanschlag bei einer Dekanatsamtszeit von mehr als 6 Jahren um $\frac{1}{4}$, von mehr als 12 Jahren um $\frac{2}{4}$ und von mehr als 18 Jahren um das volle Dekanatsfunktionsgehalt sich erhöht, d. h. daß das Dekanatsfunktionsgehalt je nach der Länge der Dekanatszeit teilweise oder ganz ruhegehaltstfähig wird und dementsprechend auch bei der Witwenversorgung in Anrechnung kommt. Diese Bestimmung ist durch das kirchliche Gesetz vom 1. 7. 1933, die Änderung des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der

Legation

an d

D

D
lasse

zuge

D

*Di

D
mäß
besch

1.
vom
Zulag
und
wird
vom

2.
setze
terge

3.
zahl